

Förderung der Jugendverbände in Bonn

Online-Schulung 1.3.2022

Ablauf

- Begrüßung & Vorstellungsrunde
- Übersicht über die Förderung der Bonner Jugendverbände
- Grundförderung
- Jugendpflegematerial
- Investitionskostenzuschuss
- Maßnahmenförderung
- Austauschrunde

Übersicht über Förderungen für Bonner Jugendverbände

Bundesjugendplan	Landesjugendplan Landesebene Jugendverband/ Landesjugendamt	Internationale Maßnahmen	Städtepartnerschaften Stadtbezirke/ Maßnahmenförderrichtlinie Zif. 5	Stadt Bonn
		Freizeiten, Bildungsmaßnahmen	Maßnahmenförderrichtlinie Ziff. 4.1-3 & 6.1	
		Aus- und Fortbildung	Maßnahmenförderrichtlinie Zif. 6.2	
		Material, Investitionen	Maßnahmenförderrichtlinie Ziff. 8 & 9	
		Institutionelle Förderung	Grundförderrichtlinie	

Grundförderung (1/5)

Was ist die Grundförderung?

Die Grundförderung für Jugendverbände und Jugendgruppen ist eine sogenannte **institutionelle Förderung**. Das meint, dass diese Förderung durch die Stadt Bonn unabhängig davon gewährt wird, ob ihr eine Ferienfreizeit veranstaltet, eine Leiterschulung macht oder ein anderes Projekt umsetzt. Damit erhalten die Jugendverbände eine finanzielle Unterstützung zu ihren „**Betriebskosten**“ wie Versicherungen, Mieten und Materialkosten für Gruppenstunden usw.

Die Förderung wird als sogenannte **fachbezogene Pauschale** ausgezahlt. Das heißt, dass ihr die Verwendung der Fördergelder im einzelnen nicht durch Belege nachweisen müsst. Stattdessen müsst ihr eine **Rechtsverbindliche Erklärung** abgeben. Mit dieser erklärt ihr, dass ihr die Förderung nur für eure Jugendverbandsarbeit verwenden werdet.

Die Auszahlung dieser Förderung richtet sich nach der: **Richtlinien zur Förderung der Jugendverbandsarbeit (Grundförderrichtlinie)**

Grundförderung (2/5)

Wer kann die Grundförderung erhalten?

Die Grundförderung erhalten alle **Ortsgruppen der anerkannten Jugendverbände und Jugendgruppen**, die in Bonn tätig sind.

Eine Ortsgruppe ist die unterste lokale Gliederungsebene eines Jugendverbandes. Welche Ebene das in eurem Verband ist, hängt von eurer Struktur ab.

Die Ortsgruppe muss mindestens **zwei Jahre in Bonn tätig** sein.

Um in Bonn tätig zu sein, muss die Ortsgruppe ihren Sitz in Bonn haben und **ihre Mitglieder müssen überwiegend** in Bonn wohnen.

Grundförderung (3/5)

Wie hoch ist die Grundförderung?

Die Grundförderung besteht aus einer **Basisförderung** und einer **Zusatzförderung**.

Die Basisförderung hängt von der **Zahl der Mitglieder** der Gruppe ab. Die Basisförderung beträgt für Ortsgruppen:

- mit weniger als 50 Mitgliedern 100 €
- mit 50 und mehr, aber weniger als 100 Mitgliedern 200 €
- mit 100 und mehr, aber weniger als 150 Mitgliedern 300 €
- mit 150 und mehr, aber weniger als 200 Mitgliedern 400 €
- mit 200 oder mehr Mitgliedern 500 €

Grundförderung (4/5)

Die Höhe der **Zusatzförderung** ist abhängig vom Umfang der Aktivitäten der Gruppe im Vorjahr. **Während Corona zählen auch Aktivitäten, die ihr online durchgeführt habt dazu.**

„Hierunter werden Aktivitäten mit einer Mindestdauer von **60 Minuten** aus folgenden Bereichen verstanden:

- Gruppenarbeit (z.B. wöchentliche Gruppenstunden)
- Kinder- und Jugenderholung und Fahrten (z.B. Stadtranderholungen, Ferienfreizeiten, Ausflüge)
- außerschulische Jugendbildung (z.B. Umwelt-Thementage, Fortbildungen, Gedenkstättenfahrten)
- Internationale Jugendarbeit (z.B. Jugendbegegnungen)
- Jugendkulturarbeit (z.B. Kunstprojekte, Konzerte)
- Partizipation (z.B. Jugendsitzungen, Mitgliederversammlungen)
- Besprechungen der Gruppenleitungen (berücksichtigt werden jährlich maximal zehn Leitungsrunden)



Derzeit
ca. 12
Euro

An den Aktivitäten nehmen mehr als **fünf junge Menschen**, die in Bonn wohnen, zuzüglich der Leitung teil.

Die Leitung der Aktivitäten ist in der Regel durch eine gültige Jugendleitercard (Juleica) oder eine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung qualifiziert.“

Grundförderung (5/5)

Wie bekomme ich die Grundförderung?

Um die Grundförderung zu erhalten, müsst ihr folgendes einreichen:

- Antragsformular
- Anlage 1 – Nachweis der jugendverbandlichen Aktivität
- Anlage 2 – Rechtsverbindliche Erklärung

Diese Formulare müsst ihr spätestens am **30.04.** beim Jugendamt unterschrieben einreichen. Das geht entweder per Post oder ihr bringt die Formulare selbst vorbei und werft sie in dort in den Briefkasten. Online geht's leider nicht!

Ggf. müssen auf Anfrage des Jugendamtes weitere Unterlagen eingereicht werden.

Weitere Infos unter: <https://www.jugendring-bonn.de/service/grundfoerderung/>

Jugendpflegematerial Zif. 8 (1/3)

Was:

Anschaffungen, Ersatzbeschaffungen, Reparaturen von Jugendpflegematerial

Jugendpflegematerial ist, was

- zur **Durchführung der Jugendarbeit** erforderlich, (dessen Auslastung bzw. Nutzung eine Anschaffung rechtfertigt, das heißt, wenn eine Miete keine vernünftige Option ist,)
- zum Transport und Einsatz **auch außerhalb der Jugendfreizeiteinrichtung bestimmt und geeignet** ist (beweglich aber z.B. keine Möbel; Abgrenzung nicht immer klar)
- und nicht zum Verbrauchsmaterial gehört (d.h. zur mehrmaligen Benutzung bestimmt)
- **Mind. 60 Euro** ohne MwSt. Beschaffungs-/Reparaturkosten in Sachgesamtheit
- Nicht gefördert werden bürotechnische Geräte und Einrichtungsgegenstände für Büros.
- Ersatzbeschaffungen/Reparaturen werden nur gefördert, wenn diese nicht auf unsachgemäße Behandlung oder Lagerung zurückzuführen sind.

Gefördert werden insbesondere:

- **medientechnische Geräte** z.B. transportable Musikanlagen, Fotoapparate, Camcorder, Actionkameras, Beamer, Powerbanks, Beleuchtung/Scheinwerfer
- **notwendiges Zubehör für die Durchführung von Freizeiten und Gruppentätigkeiten** z.B. Kochgeschirr, Wasserkanister, Transportkisten, Festzeltgarnituren, GPS-Geräte, Werkzeuge
- **jugendgruppengemäßes Zeltmaterial** z.B. Gruppenzelte, Kohten, Zeltplanen, Aufenthaltszelte, Befestigungsmaterialien, Hockerkocher
- **Spiel- und Sportgeräte** z.B. Trampolin, Fußballtore, Volleyball-/Badmintonnetze, Schwungtücher, Pedal-Gocars, Tretroller, Schutzausrüstung
- **jugendgruppengemäße Musikinstrumente** z.B. Gitarren, rhythmische Instrumente wie Orff'sche Instrumente, Handtrommeln soweit sie sich für einen flexiblen Einsatz eignen.

Sachgesamtheiten sind Gegenstände die zusammen gehören, selbst wenn diese separat gekauft wurden: z.B. Kochtopf + Deckel oder Digitalkamera + Speicherkarte + Tasche oder eine „Zirkuskiste“ = Kiste mit einzelnen Zirkusmaterialien

Jugendpflegematerial Zif. 8 (2/3)

Wer:

Nur anerkannte Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Zif. 1.1.1.) → **alle Jugendverbände**

Was:

50% der anerkennungsfähigen Kosten

Für einige Gegenstände gibt es Höchstgrenzen der anerkennungsfähigen Kosten:

- Musikanlage bis zu 400 Euro
- Beamer bis zu 1.200 Euro
- Kamera/Camcorder bis zu 1.000 Euro
- Scheinwerfer/Stativ bis zu 500 Euro
- Schlafzelt bis zu 1.000 Euro
- Aufenthaltszelt bis zu 3.000 Euro
- Trampolin bis zu 1.000 Euro

Wie:

1. Antrag auf Vordruck

- a. mit Begründung der päd. Notwendigkeit der Anschaffung/Reparatur
- b. ab 1.500 Euro Wert zusätzlich drei Kostenvoranschläge

Bis zum **Stichtag 30.9.** für das laufende Jahre. Über 5.000 Euro Wert zum 30.9. fürs nächste Jahr.

2. Wichtig: Genehmigung abwarten!

Grds. keine Anschaffung/Reparatur vor Genehmigung durch das Jugendamt. Ausnahme: Wert unter 1.500 Euro.

3. Verwendungsnachweis nach Beschaffung

Jugendpflegematerial Zif. 8 (3/3)

Zu beachten:

Eine entsprechende Versicherung ist abzuschließen
z.B. Inventar-, Einbruch-, Diebstahlversicherung –
Pauschale Materialversicherung reicht

Im Einzelfall kann eine Förderung unter der Bedingung
erfolgen, dass die bezuschussten
Jugendpflegematerialien zur Ausleihe zur Verfügung
stehen.

Ab Wert von mehr als 800 Euro:

Inventarisierungspflicht

Zweckbindungsfrist von 10 Jahren; sollte sich der Zweck
ändern, muss das dem Jugendamt angezeigt werden.

Belege 10 Jahren aufbewahren

Ab Wert von mehr als 10.000 Euro:

Entscheidung des Ausschuss für Kinder, Jugend und
Familie notwendig

Investitionskosten Zif. 9 (1/3)

Was:

- **Neu-, Um-, Ausbau, Renovierung** von Jugendverbandsräumen und Jugendräumen
- **Ausstattung** für Jugendverbandsräume und Jugendräume
(d.h. nicht nur Gebäude auch Ausstattung für Räume wie Möbel und Medientechnik; hier ist die Abgrenzung nicht immer klar)
- Der Ersatz von Einrichtungsgegenständen wird nur bei Verschleiß bezuschusst.

Investitionskosten Zif. 9 (2/3)

Wer:

Nur anerkannte Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Zif. 1.1.1.) und nur juristische Personen → **Jugendverbände** trotzdem

Was:

25% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten

Der Träger muss mindestens **10%** der anerkannten Gesamtkosten selbst aufbringen.

Wie:

1. Antrag auf Vordruck

ab 1.500 Euro Wert zusätzlich drei Kostenvoranschläge

2. Wichtig: Genehmigung abwarten!

Grds. keine Anschaffung/Reparatur vor Genehmigung durch das Jugendamt. Ausnahme: Wert unter 1.500 Euro.

3. Verwendungsnachweis nach Beschaffung

- a. sämtliche Ausgaben- und Einnahmenbelege (Zuschüsse Dritter und anderer städtischer Stellen, demselben Zweck dienenden Spenden) einreichen
- b. Die zweckentsprechende Verwendung ist in der Regel 90 Tage nach Fertigstellung beziehungsweise Anschaffung nachzuweisen.

Investitionskosten Zif. 9 (3/3)

Zu beachten:

Haftpflichtversicherung (i.d.R. durch den Verband abgedeckt) und Inventarversicherung (geht auch Pauschal)

Computeranlagen bzw. Einzelteile sind mindestens 4 Jahre zu nutzen

Ab Wert von mehr als 800 Euro:

- Inventarisierungspflicht
- Zweckbindungsfrist von 10 Jahren, unbewegliche Sachen 30 Jahren; sollte sich der Zweck ändern, muss das dem Jugendamt angezeigt werden.
- Belege 10 bzw. 30 Jahren aufbewahren

Ab Wert von mehr als 60.000 Euro:

Entscheidung des Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie notwendig